

II. MITGLIEDSCHAFT IM TFV

§ 10 Grundsatz der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TFV sind die ihm angeschlossenen Vereine sowie deren Einzelmitglieder. Sie unterstehen der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes.
- (2) Jeder Verein, der die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, kann Mitglied des TFV werden.
- (3) Durch die Aufnahme des Vereins in den TFV unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung, den Ordnungen sowie Entscheidungen, die der TFV und seine Organe treffen, und den Weisungen, die der TFV erteilt. Die Vereine und Mitglieder des TFV unterwerfen sich auch den allgemeingültigen Regelungen der Satzungen des DFB und LSB Thüringen.
- (4) Die Vereinsnamen dürfen keine politische Botschaft, Werbung für ein Unternehmen oder ein Produkt enthalten. Ausnahmen bilden Vereine mit Gründungsdatum vor dem 01.03.1990.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fußballsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Abschrift des Gründungsprotokolls) und seine Eintragung in das Vereinsregister
- eine Ausfertigung der Vereinssatzung
- die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- der Nachweis über das Nutzungsrecht eines Spielfeldes bei aktivem Spielbetrieb
- der Nachweis der Anmeldung bzw. Mitgliedschaft im LSB
- eine Unterwerfungserklärung gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit

Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

Vereinsnamen und Vereinszeichen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht im Widerspruch stehen. Über die Aufnahme in den TFV entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines im TFV endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten, wobei in einem nichteingetragenen Verein die Mitglieder des Vereins für alle noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner haften, während in einem eingetragenen Verein das Vereinsvermögen in Anspruch genommen wird.

Der Austritt eines Vereines aus dem Verband muss schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden. Die Kündigung muss per einfachem Brief erfolgen und muss von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins unterschrieben sein.